

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

16. Februar 2026

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage
„Flex-BHKW-Anlage Salow“

Betrieb: Bioenergie Friedland GmbH & Co. KG
Industriering 10a, 49393 Lohne

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.2.2.2 (S)
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 2 UVPG)

Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen - Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Errichtung und Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage am Standort 17099 Datzetal OT Salow, Kastanienweg (bei 12 a), Gemarkung Salow, Flur 5, Flurstück 56/4, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die geplante BHKW-Anlage verfügt über ein BHKW (Verbrennungsmotoranlage) für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,803 MW (elektrische Leistung 2.151 kW, thermische Leistung 2.188 kW) und zugehörige technische Aggregate im bzw. auf dem BHKW-Gebäude (Zuluft-/ Abluftanlage, Kühler, Schmierölstation, Aktivkohlefilter, Abgasleitungen, SCR-Oxidationskatalysator, Abgaskamin, Lagerbehälter für Harnstofflösung etc.). Der für das BHKW erforderliche Transformator wird in einer auf dem Grundstück vorhandenen und leerstehenden Trafostation untergebracht. Das BHKW wird in einem neu zu errichtenden BHKW-Gebäude installiert.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Satelliten-BHKW-Anlage handelt es sich um eine Neuanlage. Der Standort der BHKW-Anlage befindet sich im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils Salow der Gemeinde Datzetal. Nördlich der geplanten Flex-BHKW-Anlage befindet sich eine vorhandene Satelliten-BHKW-Anlage. Im direkten Umfeld befinden sich verschiedene Wohnbebauungen sowie ein Garagengebäude mit 7 Garagen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Die Errichtung der Satelliten-BHKW-Anlage erfolgt im Bereich einer unversiegelten Fläche. Die durch das BHKW-Gebäude bebaute Fläche beträgt ca. 112 m ² . Für die Erreichbarkeit des Gebäudes ist darüber hinaus eine versiegelte Fläche (ca. 88 m ²) vorgesehen. Insgesamt beträgt die beanspruchte Fläche ca. 200 m ² . [siehe Nr. 3.0]	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen führt zu Bodenversiegelungen und stellt somit einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Der Eingriff erfolgt auf einer Rasenfläche.	Ja
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Für den störungsfreien Betrieb des BHKW ist Mineralöl als Betriebs- bzw. Schmierstoff erforderlich, das regelmäßig zu erneuern ist. Daher fällt Altöl als Abfallstoff an. Beim Austausch des Öls bzw. bei Wartungsarbeiten des BHKW werden darüber hinaus Hilfsstoffe wie ÖlfILTER, Filtermaterialien, Wischtücher und sonstige ölhaltige Hilfsmittel verwendet bzw. ausgetauscht, die nach Benutzung ebenfalls als Abfall anfallen. Ebenso ist für den Betrieb des BHKW zum Schutz des Katalysators Aktivkohle erforderlich. Für die BHKW-Anlage sind insgesamt zwei Aktivkohlefilter vorgesehen, die als Wechselfilter ausgeführt sind. Die Anlieferung der neuen Aktivkohle und die Entsorgung der beladenen Aktivkohle erfolgt im Austauschverfahren durch den Lieferanten.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Der Betrieb der BHKW-Anlage verursacht Emissionen in Form von luftverunreinigenden Stoffen (Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide, Formaldehyd, Organische Stoffe und Ammoniak) und Lärm, die verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden sind.	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Motoröl (Frischöl, Altöl); ÖlfILTER, Filtermaterial, Wischtücher; Frostschutzmittel; Harnstofflösung; Isolieröl der Trafostation	Nein
		<u>Abwasser/Niederschlagswasser:</u> Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen des BHKW-Gebäudes sowie der neuen versiegelten Verkehrsfläche versickert ungezielt auf den unversiegelten Flächen des Grundstücks.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Biogas; Motoröl (Frischöl, Altöl); Ölfilter, Filtermaterial, Wischtücher; Frostschutzmittel; Aktivkohle; Harnstofflösung; Isolieröl der Trafostation</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus Biogas. Ein Unfallrisiko besteht u.a. durch die elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Pumpen), heißen Bauteilen (BHKW, Heizungsleitungen). Zur Vermeidung von Unfällen sind verschiedene Regelwerke (z. B. BetrSichV, ArbSchG, GefStoffV) zu beachten und einzuhalten. Der Umgang mit den gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) eingestuft. Da am Standort der BHKW-Anlage weder eine Lagerung von Biogas noch eine Lagerung von anderen störfallrelevanten Stoffen in größeren Mengen stattfindet, unterliegt die Anlage nicht der Störfall-Verordnung.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die geplante Flex-BHKW-Anlage soll auf einem Grundstück im Innenbereich des Ortsteils Salow der Gemeinde Datzetal errichtet und betrieben werden. Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich auch eine weitere Satelliten-BHKW-Anlage und ein Garagengebäude mit insgesamt 7 Garagen. Im Umfeld des Grundstücks befinden sich Wohnbebauungen in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen liegen westlich des Flex-BHKW-Gebäudes in einem Abstand von ca. 31 m (Speicherstraße 1), südlich des Flex-BHKW-Gebäudes in einem Abstand von ca. 36 m (Kastanienweg 12 a) und nördlich des Flex-BHKW-Gebäudes (Kastanienweg 13) in einem Abstand von ca. 52 m. Das Umfeld des Anlagenstandorts wird nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Anlagenstandort befindet sich im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils Salow der Gemeinde Datzetal sodass die Schutzgüter Fläche und Boden eine untergeordnete Bedeutung haben.	Nein
	→ Wasser	Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässer.	Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die auf dem Betriebsgrundstück vorhandene BHKW-Anlage und den zugehörigen Abgaskamin (Höhe 10 m) maßgeblich beeinflusst.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen und der bereits vorhandenen Satelliten-BHKW-Anlage nicht besonders wertvoll für Tiere und Pflanzen. Ebenso werden die bisher nicht versiegelten Flächen regelmäßig gemäht.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der geplante Standort der BHKW-Anlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarrer See“ (DE 2347-401) befindet sich nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes in einer Entfernung von ca. 2,7 km. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (DE 2247-303) und „Talmoorkomplex des kleinen Landgrabens bei Werder“ (DE 2246-301) befinden sich nordöstlich bzw. nordwestlich des Anlagenstandortes in mehr als 5,0 km Entfernung.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind kein Nationalpark und keine Nationalen Naturmonumente ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht auf dem geplanten Anlagenstandort vorhanden. Das nächstgelegene Biotop (Gebüsch/ Strauchgruppe) liegt südöstlich des Anlagenstandortes in einer Entfernung von ca. 350 m.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach §	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete mit archäologisch bedeutender Landschaft ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Wasser	<p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik eingehalten. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe (Frischöl, Altöl, Harnstofflösung) erfolgt in bauartzugelassenen Behältern.</p> <p>Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt. Gefahren durch Verunreinigung des Grundwassers aufgrund des Austritts flüssiger bzw. wassergefährdender Stoffe sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.</p> <p>Fazit: Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.</p>
	→ Boden, Fläche	<p>Die Errichtung der Satelliten-BHKW-Anlage erfolgt im Bereich einer unversiegelten Fläche. Die durch das BHKW-Gebäude bebaute Fläche beträgt ca. 112 m². Für die Erreichbarkeit des Gebäudes ist darüber hinaus eine versiegelte Fläche (ca. 88 m²) vorgesehen. Insgesamt beträgt die beanspruchte Fläche ca. 200 m². Der Anlagenstandort befindet sich im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils Salow der Gemeinde Datzetal auf einer bisher mit Raseneinsaat versehenen Fläche.</p>
	→ Landschaft	<p>Der Anlagenstandort ist durch die angrenzenden Wohnbebauungen und insbesondere durch die auf dem Betriebsgrundstück vorhandene BHKW-Anlage und den zugehörigen Abgaskamin (Höhe 10 m) maßgeblich beeinflusst. Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete.</p>
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Durch die benachbarte vorhandene BHKW-Anlage ist das Umfeld des Anlagenstandortes hinsichtlich Luftschadstoff- und Schallemissionen vorbelastet. Beim Betrieb des BHKW entstehen durch die Biogasverwertung luftverunreinigende Stoffe. Gemäß Herstellerangaben werden für alle relevanten Stoffe die Grenzwerte der 44. BImSchV eingehalten.</p> <p>Zur Beurteilung der zu erwartenden Schallemissionen, die durch den Betrieb der Flex-BHKW-Anlage verursacht werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass die gemäß TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der im Gutachten getroffenen Annahmen in der Tages- und in der Nachtzeit unterschritten werden. Es liegen somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vor, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem Grenzgebiet. Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>Durch die benachbarte vorhandene Satelliten-BHKW-Anlage ist der Standort vorgeprägt. Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Emissionen in Form von Gerüchen, luftverunreinigenden Stoffen oder Lärm zu erwarten, da diese im zulässigen Bereich liegen.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln, Vorschriften und Gesetze sowie bei Berücksichtigung der Vorgaben der Schornsteinhöhenberechnung, der Geräuschprognose, die den Antragsunterlagen beilegen, nicht zu erwarten. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Satelliten-BHKW-Anlage nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Das geplante Vorhaben ist dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Nördlich des Vorhabens befindet sich eine Satelliten-BHKW-Anlage, die Emissionen in Form von luftverunreinigenden Stoffen und Lärm verursacht. Im Zusammenwirken mit dieser Anlage werden betriebsbedingt keine Änderungen hinsichtlich der Immissionen durch luftverunreinigende Stoffe, Gerüche oder Lärm gegenüber dem bestehenden Zustand erwartet.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Durch Berücksichtigung des Standes der Technik, der Schornsteinhöhenberechnung, der Geräuschprognose sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke sowie durch Berücksichtigung der in den Immissionsprognosen getroffenen gutachterlichen Annahmen und Vorgaben können Auswirkungen wirksam vermieden werden. Ebenso erfolgen regelmäßige Wartungen der Anlagenkomponenten durch Fachfirmen. Durch regelmäßige Emissionsmessungen wird die Einhaltung der geltenden Grenzwerte der 44. BImSchV sichergestellt. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie die eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Satteliten-BHKW-Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.